Der Staatsgerichtshof – ein altehrwürdiges Gericht mit noch immer frischem Konzept

Seit 1926 nimmt der Staatsgerichtshof Individualbeschwerden entgegen und überprüft Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung. Der Staatsgerichtshof gehört zu den älteren Verfassungsgerichten Europas. Zudem verfügt er über umfangreiche Kompetenzen.

Gastkommentar: Patricia Schiess

In Liechtenstein ist der Staatsgerichtshof (StGH) bestens bekannt. Immer wieder finden sich Medienberichte über Urteile, die auf eine grössere Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Unternehmen Auswirkungen haben, so wie die Entscheide zur Stiefkindadoption durch einen gleichgeschlechtlichen Partner oder über die Einreichung der Jahresrechnung beim Amt für Justiz.

Weniger bekannt ist, dass es sich beim StGH um ein – verglichen mit anderen Verfassungsgerichten – altes Gericht handelt. Immerhin steht der StGH seit 100 Jahren ununterbrochen im Einsatz. Ein kontinuierliches Wirken ohne Brüche in der Rechtsprechung und ohne plötzliche personelle Wechsel ist aus rechtsstaatlicher Sicht begrüssenswert. Es zeigt, dass das Gericht nicht Spielball der gerade herrschenden politischen Meinung ist.

Konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit

Der StGH überprüft die ihm vorgelegten Urteile nur darauf, ob sie die Verfassung respektieren. Seine Richterinnen und Richter setzen quasi eine Grundrechte-Brille auf. Sie lassen ihren Blick nicht über den Fall in seiner ganzen Breite schweifen, sondern schauen mithilfe der Brille fokussiert auf die geltend gemachten Verletzungen der Verfassung und der Menschenrechte.

Hegen Richterinnen und Richter unterer Instanzen Zweifel an der Verfassungsmässigkeit einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, die sie anwenden müssen, haben sie den StGH anzurufen. Er prüft dann mittels einer Normenkontrolle die betreffende Bestimmung und hebt sie nötigenfalls auf. Dieses System, in dem sich die Kompetenz, Entscheide und Normen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen, in einem Verfassungsgericht bündelt, nennt sich konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit.

Anders ist es in der Schweiz. Dort darf jedes Gericht Normen für verfassungswidrig erklären. Bundesgesetze dürfen jedoch nicht aufgehoben werden. Das Bundesgericht ist oberste Instanz in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen und schützt gleichzeitig die verfassungsmässigen Rechte.

Eine Vielzahl an Beschwerdemöglichkeiten

Speziell am StGH ist, dass er von verschiedenen Personen und Institutionen angerufen werden kann. Für die Beschwerden gegen die Corona-Massnahmen und gegen die Wildruhezonen wurden. wie bei einem Referendum. Unterschriften gesammelt. Dies ist möglich, weil das Gesetz über den Staatsgerichtshof Beschwerden von 100 Stimmberechtigten gegen neue Verordnungen der Regierung erlaubt. Dies hatten Wilhelm Beck und Emil Beck bereits 1925 im Gesetz festgehalten.



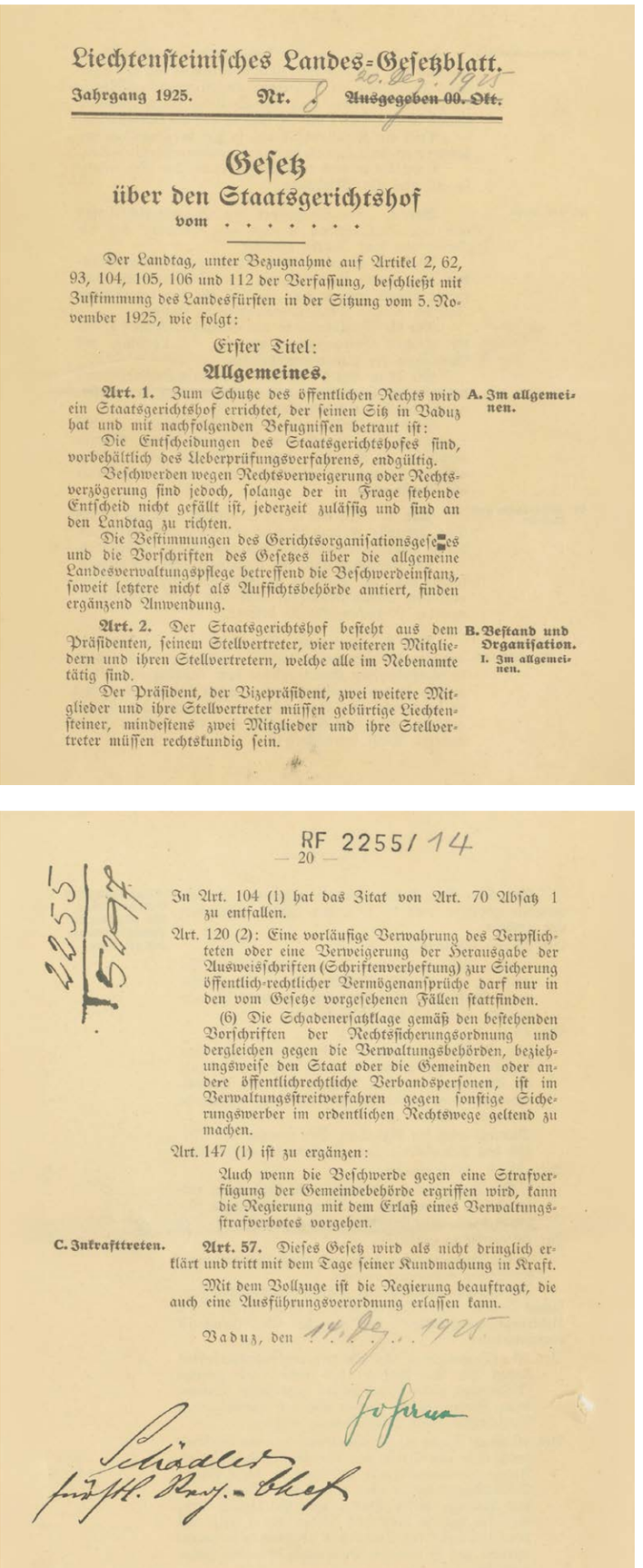
Prof. Dr. iur. Patricia Schiess,
Fachbereichsleiterin Recht
am Liechtenstein-Institut

Die seit 100 Jahren bestehende Fülle an Beschwerdemöglichkeiten unterscheidet den StGH vom kurz vor ihm errichteten österreichischen Verfassungsgerichtshof und von dem erst 1951 gegründeten deutschen Bundesverfassungsgericht.

Dem Jubilar Sorge tragen

Die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner dürfen stolz auf ihr Verfassungsgericht sein. Sie sind aber auch dazu aufgerufen, ihm Sorge zu tragen. Das geschieht, indem man den StGH anruft, wenn man in einem anfechtbaren Akt eine Verfassungsverletzung vermutet. Das bedeutet aber auch, den Entscheid des StGH zu respektieren. Ein Urteil zu respektieren heisst nicht, dass man die Meinung des Gerichts teilen muss. Aber man muss seine Argumente zu verstehen versuchen. Und selbstverständlich hat man sich an den Richterspruch zu halten.

Der StGH geht vom geltenden Recht aus und stützt sich auf die aktuelle Version der Verfassung. Zudem bezieht er regelmässig Überlegungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und der Verfassungsgerichte der Nachbarländer mit ein. Wer sich mit einem Urteil des StGH gar nicht anfreunden kann, dem steht folgender Weg offen: zu überlegen, wie er auf dem demokratischen Weg auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken könnte.



Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt.

Jahrgang 1925. Nr. 8 Ausgegeben 00. Okt.

Gesetz über den Staatsgerichtshof vom . . . . . .

Der Landtag, unter Bezugnahme auf Artikel 2, 62, 93, 104, 105, 106 und 112 der Verfassung, beschließt mit Zustimmung des Landesfürsten in der Sitzung vom 5. November 1925, wie folgt:

Erster Titel:
Allgemeines.

A. Im allgemeinen.

Art. 1. Zum Schutze des öffentlichen Rechts wird ein Staatsgerichtshof errichtet, der seinen Sitz in Vaduz hat und mit nachfolgenden Befugnissen betraut ist:

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes sind, vorbehältlich des Ueberprüfungsverfahrens, endgültig.

Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind jedoch, solange der in Frage stehende Entscheid nicht gefällt ist, jederzeit zulässig und sind an den Landtag zu richten.

Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege betreffend die Beschwerdeinstanz, soweit letztere nicht als Aufsichtsbehörde amtiert, finden ergänzend Anwendung.

B. Bestand und Organisation.
I. Im allgemeinen.

Art. 2. Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern und ihren Stellvertretern, welche alle im Nebenamte tätig sind.

Der Präsident, der Vizepräsident, zwei weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen gebürtige Liechtensteiner, mindestens zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

RF 2255/14

— 20 —

2255 T 5a 9

In Art. 104 (1) hat das Zitat von Art. 70 Absatz 1 zu entfallen.

Art. 120 (2): Eine vorläufige Verwahrung des Verpflichteten oder eine Verweigerung der Herausgabe der Ausweisschriften (Schriftenverheftung) zur Sicherung öffentlich-rechtlicher Vermögensansprüche darf nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen stattfinden.

(6) Die Schadenersatzklage gemäß den bestehenden Vorschriften der Rechtssicherungsordnung und dergleichen gegen die Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den Staat oder die Gemeinden oder andere öffentlichrechtliche Verbandspersonen, ist im Verwaltungsstreitverfahren gegen sonstige Sicherungswerber im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Art. 147 (1) ist zu ergänzen:

Auch wenn die Beschwerde gegen eine Strafverfügung der Gemeindebehörde ergriffen wird, kann die Regierung mit dem Erlaß eines Verwaltungsstrafverbotes vorgehen.

C. Inkrafttreten. **Art. 57.** Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist die Regierung beauftragt, die auch eine Ausführungsverordnung erlassen kann.

Vaduz, den 14. Dez. 1925

Johann

Schädler
fürstl. Reg.-Chef

Erste und letzte Seite des Landes-Gesetzblatts, mit dem das Gesetz über den Staatsgerichtshof kundgemacht worden ist. Die letzte Seite zeigt die Sanktion durch Fürst Johann II. und die Gegenzeichnung durch Regierungschef Gustav Schädler. RE 1925/2255, Quelle: Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz.